

**1. Änderungssatzung  
zur Satzung  
über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen  
(Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) und Gebührensatzung für das Abfahren  
und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie für das  
Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben  
der Stadt Hennef vom 05.12.2022**

**Aufgrund**

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW 2019, S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung, sowie
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 43 ff., 46 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw, GV. NRW. 2013, S. 602 ff.-) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997., S. 602), zuletzt geändert Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), in der jeweils gültigen Fassung.

1) Datum der Unterzeichnung 08.12.2025

2) Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) hat in seiner Sitzung am 08.12.2025 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) und Gebührensatzung für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben der Stadt Hennef (Sieg) vom 05.12.2022 beschlossen:“

3) Inhalt der Änderungssatzung

1. § 15 Abs.1 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Kleinkläranlagen beträgt 50,00 € je m<sup>3</sup> (cbm) entsorgtem Grubeninhalt.

2. § 15 Abs.2 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von abflusslosen Gruben beträgt 19,50 € je m<sup>3</sup> (cbm) entsorgtem Grubeninhalt.

3. § 15 Abs. 3 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 5 werden wie folgt geändert:

(3) Gebühren werden zusätzlich erhoben für:

1. eine nicht rechtzeitig beantragte Entsorgung gemäß § 6 dieser Satzung, in Höhe von 47,60 €,
2. eine im Einzelfall von der Stadt Hennef festgesetzte und angekündigte Entsorgung, die aus Gründen, die der Pflichtige zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann, in Höhe von 71,40 €,
3. die Verweigerung einer angekündigten Entsorgung, in Höhe von 71,40 €,
5. die im Zuge der letztmaligen Entsorgung bei Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlage durchzuführende Reinigung (Hochdruckspülung), in Höhe von 178,50 €.

4) Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) und Gebührensatzung für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben der Stadt Hennef vom 05.12.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hennef (Sieg), den 08.12.2025

Mario Dahm  
Bürgermeister